# MEHRKOSTEN-VEREINBARUNG

## DARF´S EIN BISSCHEN MEHR SEIN?

DR. AXEL WIESNER

ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen

„Dentalamalgame sind bis heute das von den gesetzlichen Krankenkassen übernommene Standard-Füllungsmaterial im Seitenzahnbereich. Bisher steht in der Zahnmedizin kein alternatives Füllungsmaterial zur Verfügung, welches einen vollständigen Ersatz für Dentalamalgame darstellt, da entweder die Verarbeitung deutlich aufwändiger und fehleranfälliger ist (z.B. Komposite) oder der Indikationsbereich eingeschränkter ist (z.B. Glasionomerzemente, Komposit-Hybride).“

Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Stellungnahme (Auszug), Stand März 2024

ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen

LEITLINIEN ZAHNMEDIZIN

S3-Leitlinie (Langfassung)

# Direkte Kompositrestaurationen an bleibenden Zähnen im Front- und Seitenzahnbereich

AWMF-Registernummer: 083-028

Stand: Januar 2024
Gültig bis: Januar 2029

**Federführende Fachgesellschaften:**
Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ)
Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)

**Beteiligung weiterer AWMF-Fachgesellschaften:**
Deutsche Gesellschaft für Kinderzahnheilkunde (DGKiZ)
Deutsche Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO)
Deutsche Gesellschaft für Prothetische Zahnmedizin und Biomaterialien (DGPro)
Deutsches Netzwerk Evidenzbasierte Medizin e.V. (DNEbM)

**Beteiligung weiterer Fachgesellschaften/ Organisationen:**
Arbeitsgemeinschaft für Oral- und Kieferchirurgie der DGZMK (AGOKi)
Bundesverband der Kinderzahnärzte (BUKiZ)
Bundesverband der Zahnärztinnen und Zahnärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (BZÖG)
Bundeszahnärztekammer (BZÄK)
Deutsche Gesellschaft für Umwelt-ZahnMedizin (DEGUZ)
Deutsche Gesellschaft für ästhetische Zahnmedizin (DGÄZ)
Deutsche Gesellschaft für Computergestützte Zahnheilkunde (DGCZ)
Deutsche Gesellschaft für Endodontologie und zahnärztliche Traumatologie (DGET)
Deutsche Gesellschaft für Laserzahnheilkunde (DGL)
Deutsche Gesellschaft für Orale Epidemiologie und Versorgungsforschung (DGoEV)
Deutsche Gesellschaft für Präventivzahnmedizin (DGPZM)
Deutsche Gesellschaft für Restaurative und Regenerative Zahnerhaltung (DGR²Z)
Freier Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ)
Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)
Verband Deutscher Zertifizierter Endodontologen (VDZE)

STELLUNGNAHME

## Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Zahn- Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) und der Deutschen Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ) zum Amalgamverbot in der EU zum 1.1.2025

**Die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund – und Kieferheilkunde (DGZMK) und die Deutsche Gesellschaft für Zahnerhaltung (DGZ) sehen das vom EU-Parlament und Rat beschlossene Amalgamverbot ab dem 1. Januar 2025 aufgrund seiner Kurzfristigkeit mit Sorge. Zwar ist das mit dem Verbot verfolgte Ziel, der in der Minimata-Konvention festgeschriebene Ausstieg aus der Quecksilberproduktion und -verarbeitung aus Umweltschutzgründen durchaus nachvollziehbar und begrüßenswert. Dennoch wirft der kurzfristige Ausstieg aufgrund aktuell fehlender Regelungen zu alternativen Restaurationsmaterialien viele Fragen auf.**

Dentalamalgame sind nicht nur eine sehr weitverbreitete, langlebige und gut untersuchte zahnärztliche Werkstoffgruppe mit karieshemmenden Eigenschaften. Aufgrund ihrer einfachen Anwendung und Fehlertoleranz können Amalgame schnell und zu vergleichsweise niedrigen Kosten verarbeitet werden. Daher wird die Anfertigung von Amalgamfüllungen bis heute in Deutschland als Standardversorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen finanziert. Zwar ist die Verwendung von Amalgam in den letzten Jahrzehnten rückläufig, da viele Patienten zahnfarbene Restaurationen, zum Beispiel aus dentalen Komposit-Kunststoffen, bevorzugen. Die Verarbeitung letzterer ist jedoch deutlich aufwändiger, sodass die Patienten den zusätzlichen Aufwand in der Regel selbst tragen müssen. Daher sind Restaurationen aus Dentalamalgamen heute insbesondere bei Patienten mit hohem Kariesrisiko für Kavitäten aller Größen im kaulasttragenden Bereich noch immer eine weit verbreitete Versorgungsform. Mit dem Verbot von Dentalamalgamen in der EU ab dem 1.1.2025 stellt sich die Frage nach alternativen Restaurationsmaterialien, insbesondere für diese Indikationsbereiche.

Heute stehen in der Zahnmedizin eine Reihe von alternativen Füllungswerkstoffen zur Verfügung, die verschiedene Vor- und Nachteile haben und daher in unterschiedlichen Indikationen eingesetzt werden. Hierzu zählen neben den bereits erwähnten Komposit-Kunststoffen die (kunststoffmodifizierten) Glasionomerzemente, Kompomere oder selbstadhäsiven Komposit-Hybride. Während jede dieser Materialklassen spezifische Eigenschaften sowie Vor- und Nachteile aufweist, ist allen gemeinsam, dass keine dieser

# Vereinbarung gem. § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB V* (Mehrkosten bei Füllungen)

zwischen

_____

Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r

und

_____

Zahnärztin/Zahnarzt

für

_____

Patient (falls abweichend vom Zahlungspflichtigen)

| Region | Geb.-Nr. | Leistungsbeschreibung | Faktor | Anzahl | Betrag EUR |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | Geschätzte Material- und Laborkosten | |
| | | | | Abzüglich der Kosten gem. den BEMA-Pos. 13a - d | |
| | | | | **Voraussichtliche Mehrkosten** | |

**Erklärung des Versicherten**
Ich bin von meiner Zahnärztin / meinem Zahnarzt über die nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 28 Abs. 2 SGB V) und den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung mit Zahnfüllungen unterrichtet worden. Ich wünsche eine darüber hinausgehende Versorgung auf Grundlage der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und verpflichte mich, die anfallenden Mehrkosten selbst zu tragen.

_____ _____

Ort, Datum Ort, Datum

_____ _____

Unterschrift Patient/-in bzw. Zahlungspflichtige/-r Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

***§ 28 Abs. 2 Satz 1 – 5 Sozialgesetzbuch, fünftes Buch (SGB V):**
„Die zahnärztliche Behandlung umfasst die Tätigkeit des Zahnarztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten nach den Regeln der zahnärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist; sie umfasst auch konservierend-chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen, die im Zusammenhang mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen erbracht werden. Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden."

"Wählen Versicherte bei Zahnfüllungen eine darüber hinausgehende Versorgung, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen. In diesen Fällen ist von den Kassen die vergleichbare preisgünstigste plastische Füllung als Sachleistung abzurechnen. In Fällen des Satzes 2 ist vor Beginn der Behandlung eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Zahnarzt und dem Versicherten zu treffen. Die Mehrkostenregelung gilt nicht für Fälle, in denen intakte plastische Füllungen ausgetauscht werden."

§ 28 Abs. 2 (Auszug), Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)

ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen

# Adhäsiv befestigte Kompositrestaurationen im Frontzahnbereich in Mehrfarbentechnik

"Im Frontzahnbereich sind adhäsiv befestigte Füllungen das Mittel der Wahl." (I)

"Im Frontzahnbereich sind adhäsiv befestigte Füllungen Gegenstand der vertragszahnärztlichen Versorgung." (II)

(I) Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (Stand 9.03.2022, Abschnitt B.III., Ziffer 5, vierter Satz)
(II) BEMA-Ziffer 13, Abrechnungsbestimmung Nr. 1, 2.Satz (Stand 1.01.2025)

ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen

"Mehrfarbentechnik im Sinne einer ästhetischen Optimierung ist nicht Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung." (I)

"Folgende Restaurationen gehen über die vertragszahnärztliche Versorgung hinaus: Füllungen in Mehrfarbentechnik zur ästhetischen Optimierung, …" (II)

(I) Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, Abschnitt B.III., Ziffer 5, letzter Satz, Stand 9.03.2022

(II) BEMA-Ziffer 13, Abrechnungsbestimmung Nr. 1, letzter Satz (Stand 1.01.2025)

ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen

Schmelz-Zement-Grenze

Schmelzrisse

Entkalkungen

Abrasionen

Antibiotikaverfärbungen

MIH

Schneidekantentransparenz

# Adhäsiv befestigte Kompositrestaurationen im Seitenzahnbereich

"Folgende Restaurationen gehen über die vertragszahnärztliche Versorgung hinaus: …, von Satz 3 nicht erfasste adhäsiv befestigte Füllungen im Seitenzahnbereich, …"

BEMA-Ziffer 13, Abrechnungsbestimmung Nr. 1, letzter Satz (Stand 1.01.2025)

ZKN
Zahnärztekammer Niedersachsen

Mehr Aufwand

aber:

Langjährige Erfahrung

Bessere Haltbarkeit

Besseres Aussehen

| Flächenanzahl | BEMA 1,2572* in € | GOZ 2,3** in € | GOZ 3,5** in € |
|---|---|---|---|
| einflächig | 13a 41,49 | 2060 68,17 **(26,68)** | 2060 103,74 **(62,25)** |
| zweiflächig | 13b 51,55 | 2080 71,92 **(20,37)** | 2080 109,45 **(57,90)** |
| dreiflächig | 13c 66,63 | 2100 83,05 **(16,42)** | 2100 126,38 **(59,75)** |
| mehr als dreiflächig | 13d 79,20 | 2120 99,60 **(20,40)** | 2120 151,57 **(72,37)** |

- **Mehrkosten im Frontzahnbereich bei Mehrfarbentechnik, im Seitenzahnbereich auch bei einfarbigen Kompositrestaurationen in Adhäsivtechnik, Zuzahlungen in Klammern**
- * Primärkassenpunktwert Niedersachsen, Stand 1.01.2025
- ** Steigerungssatz

**Begründung:**

Erhöhte Schwierigkeit und erhöhter Aufwand durch unregelmäßige Farbstruktur der klinischen Krone, Anwendung der Mehrfarbentechnik notwendig

**Vergütungsvereinbarung**
**gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ**

zwischen

_____
Zahlungspflichtige(r) oder deren/dessen gesetzlicher Vertreter

und

_____
Zahnärztin/Zahnarzt

werden gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) für folgende Leistungen die nachstehenden Gebühren vereinbart:

| Zahn/ Region | Geb.-Nr. GOZ | Bezeichnung der Leistung | Steige-rungssatz | Betrag in Euro |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| **Gesamtsumme** | | | | |

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Ein Abdruck dieser Vereinbarung wurde der/dem Zahlungspflichtigen oder deren/dessen gesetzlichem Vertreter vor der Behandlung ausgehändigt.

_____
Datum Zahnärztin/Zahnarzt Zahlungspflichtige(r) oder deren/dessen gesetzlicher Vertreter

# INFORMATIONEN AUF DER INTERNETSEITE

**Zahnärztinnen/Zahnärzte**
**und Praxisteam/**
**Praxis und Fachpersonal/**
**Gebührenordnung (GOZ)**

ZKN
Zahnärztekammer
Niedersachsen